

Nummer	Bezeichnung	Seite
15/2024	Tagesordnung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Donnerstag, dem 21.03.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	22
16/2024	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	23
17/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024	24
18/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling in voller Blüte“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024	24
19/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Gütersloher Herbst“ und „Lesestadt Gütersloh“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024	25
20/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024	26
21/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024	27
22/2024	Öffentliche Zustellung Asan Osman Camtar	28
23/2024	Öffentliche Zustellung Hagi Camatar	28

## 15/2024

### **Tagesordnung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Donnerstag, dem 21.03.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Einwendungen gegen die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2024
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
  - 5.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung in mehreren Ausschüssen vom 23.02.2024
  - 5.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung in mehreren Ausschüssen vom 29.02.2024
  - 5.3 Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien vom 07.03.2024
  - 5.4 Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung in mehreren Ausschüssen
6. Antrag auf Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen den Bürgermeister nach § 66 GO NRW
7. Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Gütersloh zu wählenden Vertreter
8. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024
9. Bekanntgabe der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024
10. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
11. Beschluss über den Haushalt 2024 mit Satzung und Haushaltsplan
12. Neuausrichtung der Gütersloh Marketing GmbH
13. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer Sondereinheit Krad für den Katastrophenschutz mit den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.
14. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh
15. Anpassung des Ortsrechts zu Entgelten für sonstige Leistungen im Bereich der Feuerwehr (§ 52 Abs. 5 BHKG) aufgrund der Erhebung der Umsatzsteuer gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)
16. Kostenloses Schülerticket
17. Erneuerung der Nutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von schulischen Räumlichkeiten der Stadt Gütersloh

18. Wirtschaftsplan 2024 der Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater
19. Stadtbibliothek Gütersloh GmbH - Leistungs- und Wirtschaftsplan 2024 einschließlich der mittelfristigen Planung 2025 - 2027
20. 1. Änderung der bestehenden DAWI-Betrachtung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH
21. Beteiligungsbericht 2023
22. Bekanntgabe geleisteter über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen 2023
23. Überplanmäßige Mittelbereitstellung Budget 20 Finanzen
24. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 232/1 "Holzstraße"
  1. Durchführungsvertrag
  2. Abwägung der Stellungnahmen
  3. Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss
25. Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße  
hier: Satzung über die Festlegung des ISG-Gebietes sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogene Maßnahmen nach dem ISGG NRW in diesem Gebiet
26. Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
  1. Abwägung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
27. Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“
  1. Abwägung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
28. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 2023
29. Fragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentliche Sitzung:**

30. Einwendungen gegen die gesamte Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2024
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Neubesetzung der Geschäftsbereichsleitung 5 Bauen, Mobilität und Umwelt
33. Wiederwahl einer Schiedsperson
34. Beteiligungsangelegenheit der Gütersloh Marketing GmbH
35. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) sowie weitere Informationen unter [www.ratsinfo.guetersloh.de](http://www.ratsinfo.guetersloh.de)

Gütersloh, den 12.03.2024

In Vertretung

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

16/2024

**Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh**

In den Monaten April, Mai, Juni 2024 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Beiräte geplant:

- |        |  |
|--------|--|
| 09.04. | Gestaltungsbeirat  |
| 09.04. | Ausschuss für Kultur und Weiterbildung                                 |
| 15.04. | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz                                   |
| 16.04. | Bildungsausschuss  |
| 18.04. | Mobilitätsausschuss  |
| 22.04. | Hauptausschuss   |
| 23.04. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss      |
| 23.04. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien                            |
| 24.04. | Jugendparlament  |
| 30.04. | Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing |
| 02.05. | Sportausschuss   |
| 03.05. | Rat  |
| 07.05. | Klimabeirat  |
| 13.05. | Behindertenbeirat  |
| 14.05. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss      |
| 14.05. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien                            |
| 16.05. | Integrationsrat  |
| 23.05. | Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren                          |
| 03.06. | Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing |
| 04.06. | Mobilitätsausschuss  |
| 06.06. | Jugendhilfeausschuss   |
| 10.06. | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz                                   |
| 11.06. | Bildungsausschuss  |
| 13.06. | Seniorenbeirat   |
| 13.06. | Gestaltungsbeirat  |
| 17.06. | Hauptausschuss   |
| 18.06. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss      |
| 18.06. | Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien                            |
| 20.06. | Ausschuss für Kultur und Weiterbildung                                 |
| 24.06. | Finanzausschuss  |
| 26.06. | Jugendparlament  |
| 28.06. | Rat  |

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse [www.ratsinfo.guetersloh.de](http://www.ratsinfo.guetersloh.de) entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachungen der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 07.03.2024  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Philipp-Alexander Wilkens  
Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

17/2024

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling blüht auf“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling blüht auf“ am 1. Sonntag nach dem kalendarischen Frühlingsanfang in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der kalendarische Frühlingsanfang auf einen Sonntag, so wird dieser Tag freigegeben. Als freizugebende Tage werden daher festgelegt der 24.03.2024, 23.03.2025, 22.03.2026, 21.03.2027 sowie der 26.03.2028.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

**§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Gütersloh, den 02.02.2024  
Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.02.2024  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

18/2024

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling in voller Blüte“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling in voller Blüte“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Gütersloher Frühling in voller Blüte“ am ersten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte der Feiertag „Tag der Arbeit“ auf den ersten Sonntag fallen, gilt der zweite Sonntag.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Gütersloh, den 02.02.2024  
Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustande-

kommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.02.2024  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

19/2024

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Gütersloher Herbst“ und „Lesestadt Gütersloh“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Gütersloher Herbst“ und „Lesestadt Gütersloh“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltungen „Gütersloher Herbst“ und „Lesestadt Gütersloh“ am ersten Sonntag im November (sofern nicht „Allerheiligen“ auf diesen Tag fällt, dann zweiter Sonntag im November) jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Gütersloher Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

## § 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Gütersloh, den 02.02.2024  
Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.02.2024  
i.V.  
Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

20/2024

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ am Sonntag vor dem Michaelistag (29. September) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der Michaelistag selbst auf einen Sonntag, dann gilt dieser Tag.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

## **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Gütersloh, den 02.02.2024  
Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.02.2024  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

21/2024

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst**

(1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Isselhorst an nachstehenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) anlässlich der Dorfkirmes Isselhorst mit Antikmarkt am Fronleichnamstag
- b) anlässlich des Weihnachtsmarktes Isselhorst am 1. Adventssonntag

(2) Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erstreckt sich auf die in Anlage I in blauer Farbe markierten Straßenzüge.

#### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Tagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Gütersloh, den 02.02.2024  
Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Gütersloh, den 02.02.2024  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

#### 22/2024

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 07.03.2024 einen Bußgeldverfahren (Aktenzeichen: 80361240004) gegen Herrn Asan Osman Camatar, geb. am 09.12.1989 in Mun. Tulcea Jud. Tulcea erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz.  
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh abgeholt werden.

Gütersloh, den 07.03.2024

Im Auftrag

gez.  
Nicole Pollklas, Fachbereich Ordnung

#### 23/2024

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 07.03.2024 einen Bußgeldverfahren (Aktenzeichen: 80361240005) gegen Herrn Hagi Camatar, geb. am 03.06.2007 in Jud. TL Mun. Tulcea erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz

Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.  
Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh abgeholt werden.

Gütersloh, den 07.03.2024

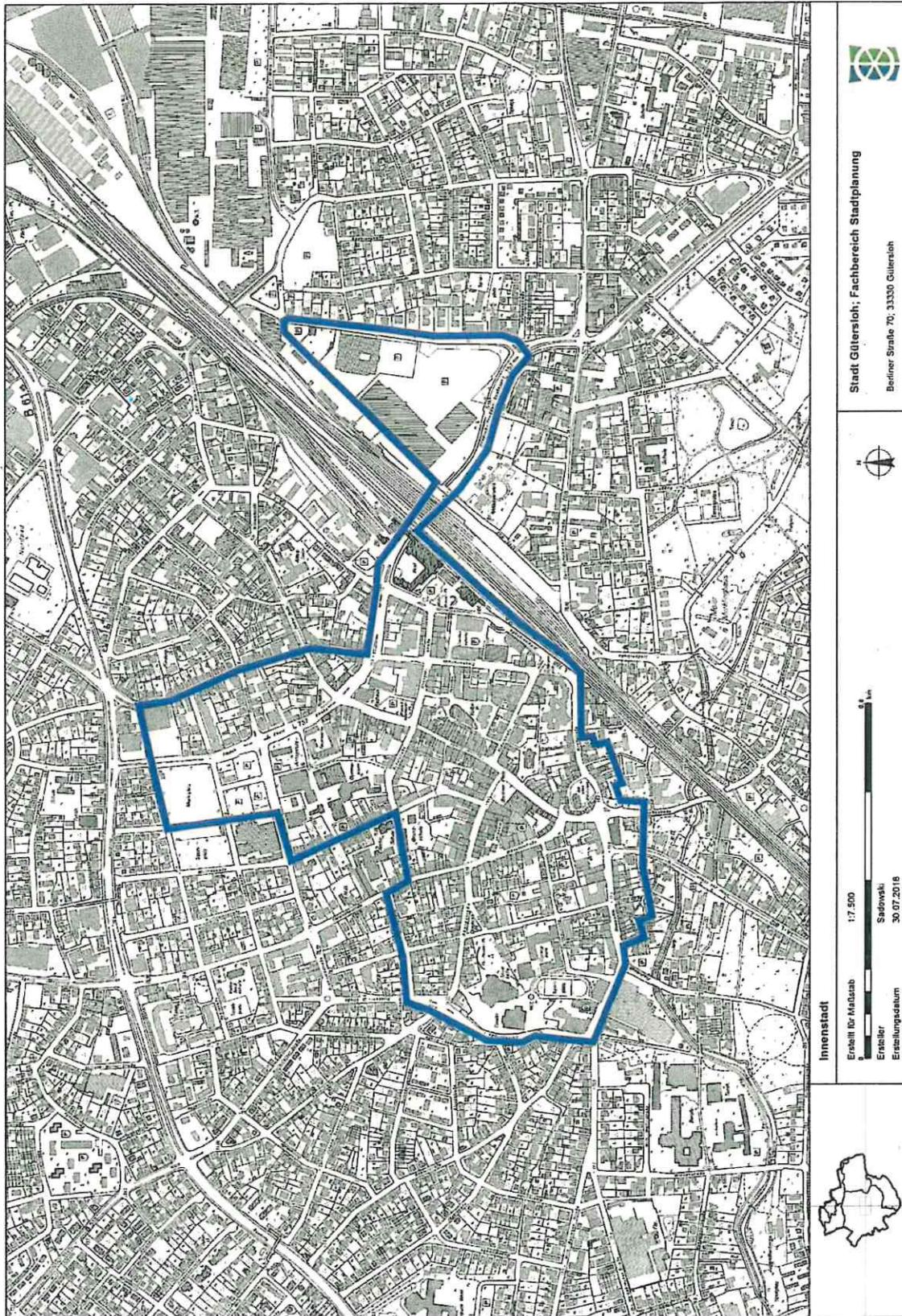
Im Auftrag

gez.  
Nicole Pollklas, Fachbereich Ordnung

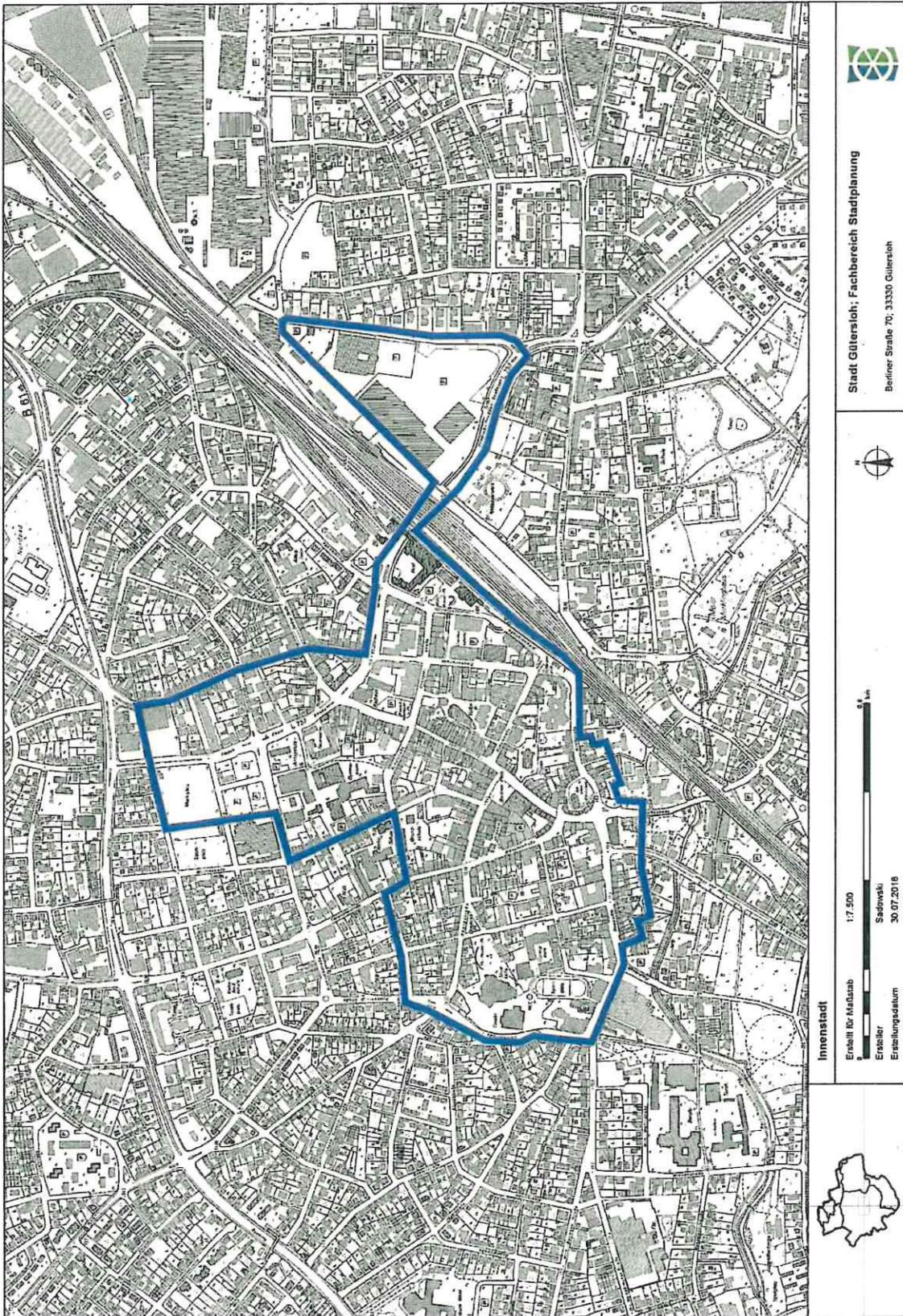
**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22.03.2024.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**

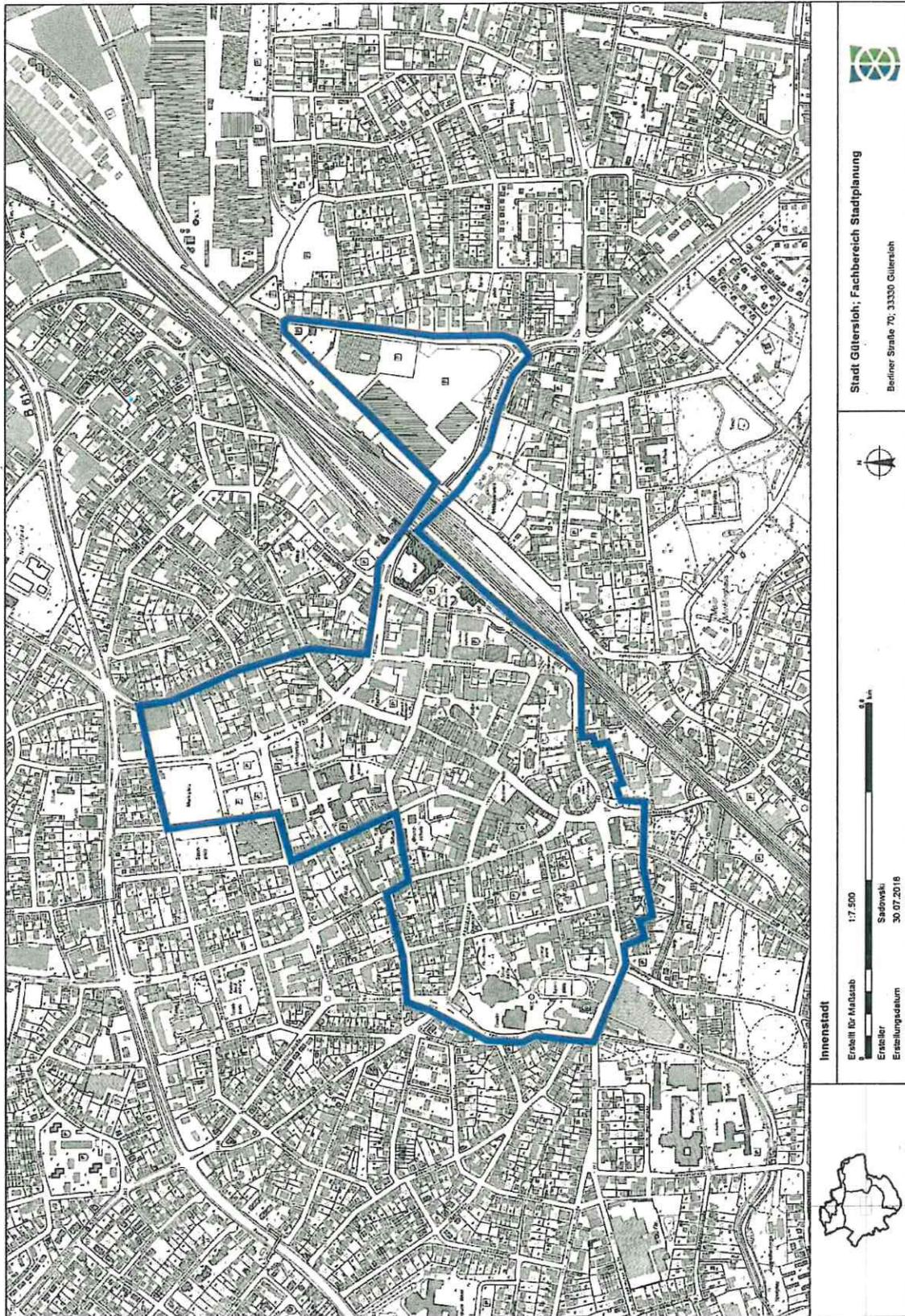
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung "Gütersloher Frühling blüht auf" in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024



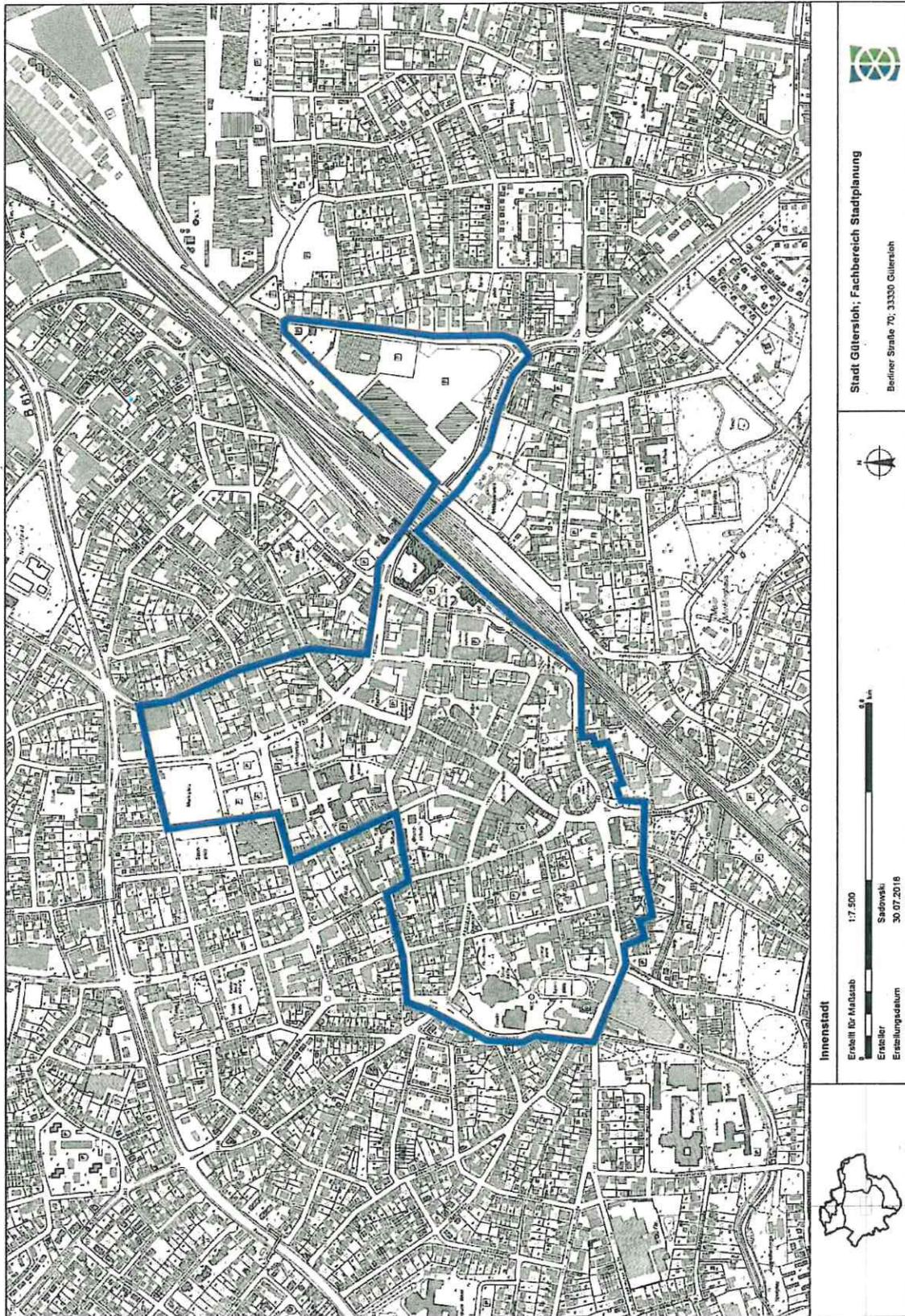
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung "Gütersloher Frühling in voller Blüte" in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024



zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen "Gütersloher Herbst" und "Lesestadt Gütersloh" in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024



zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung "Michaeliswoche" in der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024



# Anlage I

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 02.02.2024

